

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 8 (1857)
Heft: 4

Rubrik: Korrespondenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheint, bei dieser Schätzungsmethode nur dann eintreten könnte, wenn unglücklicher Weise alle Fehler im demselben Sinne ausfielen, was wohl nur dann möglich wäre, wenn man zum Stärken- und Höhenmesser entschieden unrichtige Werkzeuge angewendet hätte.

Wenn ich nun auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen behaupte, daß das summarische Resultat von zehn nach meiner Methode geschätzten Stämmen nicht mehr als höchstens 4 %, in der Regel aber bedeutend weniger fehlerhaft sein kann und wird: so antworte ich den Zweiflern hieran mit den Anfangsworten einer unter dem Portrait eines allbekannten Forstmannes stehenden Sentenz:

„Fraget die Bäume!“

Charand am 18. Januar 1857.

M. R. Preßler.

Korrespondenz.

Freiburg im Dezember 1856. *) Da allenthalben über Holzmangel und Holzausfuhr geklagt wird, und wie ganz richtig in Nr. 11. des Forstjournals von 1856 bemerkt worden, viele in den Chorus der stets Jammernden einstimmen, die keinen Begriff von der Waldwirthschaft haben, so finde ich mich veranlaßt, zum Beweis, daß die Mittel zur Abhülfe dieser Calamität nicht in den Holzausfuhr- und Waldausreutungs-Verboten liegen, einen kleinen Beitrag zu liefern.

Bekanntermaßen stehen die Gemeindwälder des Kantons Freiburg, die ungefähr die Hälfte des Waldareals (ca. 35,000 Juch.) ausmachen, unter spezieller Aufsicht der Staatsforstbeamten. Das vortreffliche Forstgesetz, welches seit 1850 in Kraft besteht, verordnet, daß die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften, der Geistlichkeit, der öffentlichen Anstalten und Ge-

*) Bemerkung der Redaktion. Der Abdruck des Protokolls des Forstvereins von 1856, möge die Verspätung des Abdruckes dieser Einsendung gütigst entschuldigen.

noffenschaften ohne besondere Bewilligung des Staatsrathes keine Veräußerung, Ausreutung oder Ausstocfung erleiden können. Die Betriebseinrichtung dieser Waldungen, die Anzeichnung des unter die Berechtigten alljährlich zu vertheilenden oder allfällig zu verkaufenden Holzes wird vom Bezirks-Forstinspektor angezeichnet, die nothwendigen Culturen auf Anordnung desselben ausgeführt und regelgerechte Ausmarchungen mit Beziehung eines Geometer-Kommissärs in allen denjenigen Gemeinden angeordnet, welche zur definitiven Cadastration an die Reihe kommen.

Diesen die Forsteinrichtung anbahnenden Vorschriften haben sich seit Beginn der Forst-Organisation alle Gemeinden mit durchgehendem musterhaftem Ordnungssinn unterzogen, und es können Beispiele von großartigen Kulturen in dieser Kategorie von Wäldern bereits aufgewiesen werden, sowie auch die Durchforstungen in größerem Maßstabe Anklang gefunden, seitdem die steigenden Holzpreise dazu angespornt haben.

Die Bestimmung des Forstgesetzes, daß die Gemeinde- und Korporationswaldungen auch auf nachhaltigen Ertrag basirte Wirthschafts-Pläne herstellen sollen, hat nun der abgetretene Große Rath durch Dekret vom 14. November lezthin auf eine höchst loyale und zweckgemäße Art beschlossen. Die Gemeind- und Körperschaftswaldungen werden demnach in dem Zeitraum von 10 Jahren von Promulgation des Dekretes hinweg, alle ohne Ausnahme ihre Betriebsregulirung und Forstfarten erhalten, und zwar mit besonderer Berücksichtigung eines von der Forstkommision ausgearbeiteten Normatifs, das in allen Details die Mitwirkung von Fachmännern namentlich des Präsidenten der Forstkommision Hrn. Staatsrath Schaller beurfundet.

Die Ausführung des Gesetzes ist folgendermaßen statuirte:
Art. 1. Den Bezirksforstinspektoren ist für die Ausführung der Wirthschaftspläne eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp., für die Wälder in den Berggegenden, und von 1 Fr. in den übrigen Gegenden des Kantons per Sucharte bewilligt.

Art. 2. Diese Entschädigung betrifft nur die eigentlichen forst-technischen Arbeiten, nachdem die Umfangs-Pläne nach Art.

40. des Forstgesetzes von den betreffenden Waldeigenthümern hergestellt worden.

Art. 3. Die mit der Fertigung der Wirthschaftspläne beauftragten Forstinspektoren haben die Tagelöhne der Hilfsarbeiter, die Ausgaben für das Material und die Ausfertigung der Betriebs-Einrichtungs-Verbale zu bestreiten.

Art. 4. Die im Art. 3 erwähnten Kosten werden zur Hälfte von der Staatskassa, zur andern Hälfte von den interessirten Waldeigenthümern getragen. Der Staat leistet den Vorstoß, und repartirt auch die Kosten auf gleiche Weise wie es für die Kadaster-Arbeiten bereits stattfindet.

Art. 5. Die Ausgaben und Kostensnoten werden von den betreffenden Gemeindräthen oder Vorständen der Corporationen kontrolirt und visirt. Sie können ihre Bemerkungen und Moderations-Vorschläge der Forst-Commission vorbringen, welche alle Anstände endgültig entscheidet. Auf den Vorbericht der Forst-Commission, werden die Kostensnoten von der Finanzdirektion, nach stattgefundenener Sanktion jedes Wirthschafts-Planes, zur Bezahlung an die Staatskassa visirt.

Art. 6. Alljährlich, vor dem 15. September, wird die Forst-Commission der Finanz-Direktion diejenigen Wälder, welche zur Betriebsregulirung an die Reihe kommen, nebst Kostenanschlag, Behufs Ausfertigung des Budgets, namhaft machen.

Unstreitig gereicht diese Verordnung dem Großen Rathe und zunächst der Forst-Commission des Kantons Freiburg zur größten Ehre, denn sie ist nicht mit großen Lasten für die Gemeinden verbunden, da der Staat die Hälfte der Kosten trägt. In den meisten Gemeindwäldern wird die Verwerthung des in den Bestandes-Linien zu fallenden Holzes schon die Kosten decken. Die Entschädigung für die Forstbeamten ist zwar nicht brillant, indessen läßt sich bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens und bei dem von der Forstkommission adoptirten Grundsatz, daß die in Staats- und Klosterwäldern bereits gesammelten Erfahrungen über den Massengehalt der Bestände, angewandt werden können, bei einiger Gewandtheit doch etwas leisten, und der

fleißige Beamte kann sich die schmale Besoldung durch seine Thätigkeit aufbessern.

Möchten, so wünschen wir Forstmänner, die nun zu wählenden Staatsbehörden, diesen Beschluß unangetastet zur Ausführung bringen, und alle Kantone, die diese für die Erhaltung des Waldareals so wichtige Verordnungen noch nicht besitzen, ein nachahmungswerthes Beispiel daran, und einen Ersatz für allzu strenge Ausrentungs- und besonders für die mit der eidgenössischen Verfassung unvereinbaren Holzausfuhr-Verbote finden! — Denn wenn auf irgend etwas der Satz: „alle Theorie ist grau und nur das Leben, wie es in der Wirklichkeit sich darstellt, ist grün,“ passend erscheint, so ist es gewiß die Forstkulturgesetzgebung für unsere schweizerischen Verhältnisse. —

Ad. Greyerz, Forstinspektor.

Kt. Baselland. Ich gebe Ihnen nachträglich einen kleinen Bericht über den Stand des Forstganges forstlicher Bestrebungen in unserm Kanton.

Unsere 1850er Verfassung ruft einem Forstgesetz. Wir haben seither ohne ein solches gelebt, obgleich selbiges schon lange als Entwurf besteht. Man möchte ein passendes Gesetz herstellen, das sowohl Dauer versprechen kann, als es auch der Zeit und den Bedürfnissen entsprechen soll. Man fühlt das Bedürfniß nach einem solchen Gesetz und einer damit verbundenen Amtsstelle allgemein, doch ist man mit der Art der Stellung und Besoldung eines solchen Aufsichtsbeamten nicht im Reinen. Größere Militärausgaben in den letzten Jahren haben die Jahreseinnahmen bedeutend überschritten; man hat zur Ausgleichung derselben eine Steuer dekretirt. Der Bürger glaubt natürlich, die Differenzen lassen sich auch ohne seine Zuthat ausgleichen; man spricht und schreibt dafür, dawider, man mahnt zum Sparen, und ist zuletzt genöthigt, diese Maxime zu befolgen; vieles Gute Zeitgemäße muß darum auf bessere Zeiten zurückgelegt werden.

Man sollte glauben, die Landschäftler hätten keinen Sinn, für Fortschritt und Verbesserung im Waldwesen, doch dem ist nicht so. Der Hauptort Liestal geht mit gutem Beispiel voran.

Auf einer Waldfläche von 3000 Juch., die natürlich vieles er-
mangelten, gab es Arbeit genug; ein Jahrzehnt aber ist hinter uns,
und Dank den unerläßlichen Bemühungen der Gemeindebehörde
und dem gesunden Sinn der Bürgerschaft, sind wir zum Zeitpunkt
gelangt, wo es um Wald- und Gemeindeverhältnisse besser steht!

Es hat sich bei uns ein Gewerbs- und Industrie-Verein
gebildet, der sich zur Aufgabe stellt, für vortheilhafte Verwendung
der disponiblen Arbeitskräfte zu sorgen; es werden auch Ver-
besserungen in Wald und Feld, Verschönerungen im Orte an-
gebahnt; natürlich sind die Waldungen das Hauptaugenmerk.
Wie erfreulich ist es für einen Forstmann, wenn Nichtkenner
Pflanzschulen, Pflanzungen, durchforstete Schläge, geordnete Be-
stände besuchen, ihre Ansichten darüber abgeben und wieder an-
dere entgegen nehmen.

Wir haben in neuerer Zeit eine Gemeinde-Obstbaumschule
errichtet; diese zählt bereits 3000 Wildlinge und Sämlinge;
unsere Ansicht ist die, unsere Gegend mit guten und schönen
Obstsorten zu versehen. Durch großen Vorrath, billige Preise
können wir die Grundbesitzer hinlänglich mit gewünschten guten
Sorten versehen, wir schaffen dadurch den Baumzüchtern wesent-
liche Erleichterung, und verdrängen die vielen geringen Sorten.
Sie werden mir sagen, ein Forstwirth soll nicht in den Beruf
des Gärtners hineinarbeiten, zumal die Baumzucht gerade in
die Zeitepoche fällt, wo derselbe die höchste Beschäftigung in sei-
nem Kreis findet. Hier aber ist es anders, wenn mir auch die
Leitung der Baumschule persönlich übertragen ist, so stehen mir
bereitwillige Hände genug zur Verfügung, die gedachten Be-
strebungen der Ausführung nahe zu bringen.

Wir haben über mehrere kleine Waldbrände zu klagen.
Muthwillige Hände glaubten das Feuer in dürres Gras legen
zu müssen, zerstörten aber dadurch eine schöne Eichen- und Bu-
chenpflanzung, glücklicherweise ist aber die beschädigte Fläche nur
1 Juch. groß; beinahe in derselben Stunde wurde das Feuer
in einen Föhrenanflug gelegt, und es sind dort 3—4 Jucharten
niedergebrannt, zufällig konnte man des Feuers und auch des
Thäters habhaft werden.

Kanton Bern. Der Regierungsrath hat dem Herrn Alexander Marquard, gewes. Stadtoberförster in Bern, die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Försterprüfungscollegiums ertheilt und an dessen Stelle den Hrn. Emil v. Greyerz, Oberförster in Bern, in dasselbe erwählt.

— Nicht ohne Bedauern wird der ächte Forstmann vernehmen, wenn ein im Forstfache ergrauter Mann vom öffentlichen Wirken abtritt. So haben wir denn unseren Collegen die Nachricht mitzutheilen, daß der allenthalben bekannte Veteran im Forstwesen **Herr Stadtförstermeister von Graffenried in Bern** nach 44jähriger forstlicher ehrenvoller Laufbahn, seine Entlassung von dieser Forststelle, die wir die schönste in der ganzen Schweiz in Ansehung der prächtigen Waldungen nennen müssen, eingereicht und auf anerkennungswerthe Weise auch erhalten. Ein Forstmann, welcher mit solcher langjähriger Beharrlichkeit, verbunden mit Kenntnissen und rüstiger Thätigkeit sein Amt unbescholten übte, bleibt ein Schatz von praktischem Wissen und Erfahrung für alle, die sich bethätigen im Forstfache etwas zu lernen und zu wirken, deßhalb wünschen wir von Herzen, dieser noch rüstige Forstmann möchte seine Erfahrungen seiner Vaterstadt, die ihn anerkennt, zu Nutz und frommen als berathendes Mitglied der Forstkommision noch ferners widmen und wir bitten ihn speziell, daß er namentlich den schweizerischen Forstverein nicht verlasse; denn gerade da brauchen wir zur Stärkung und Ermuthigung, in Erfahrung gereifte Forstleute, wie er einer ist.
